

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) sowie § 28 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 14 vom 24.03.2022), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **d.m.Y** folgende Änderungen der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 11.05.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 40 vom 12.05.2016) beschlossen, nachdem diese am 27.04.2022 durch die Fachschaftsversammlungen der Fachschaften Mathematik und Informatik beschlossen worden waren.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:
„die Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten und deren bzw. dessen Stellvertretende sowie“

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die gemeinsame Finanzreferentin bzw. der gemeinsame Finanzreferent ist gemeinsame Fachschaftsfinanzerin bzw. gemeinsamer Fachschaftsfinanzer im Sinne der Finanzordnung. Bei der Wahl der Stellvertretenden nach Nr. 4 bestimmt der Fachschaftsvorstand eine Person aus den Stellvertretenden, die stellvertretende gemeinsame Fachschaftsfinanzerin bzw. stellvertretender gemeinsamer Fachschaftsfinanzer im Sinne der Finanzordnung ist.“

§ 5 Abs. 5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Ist ein Fachschaftsvorstand unbesetzt, übernimmt die gemeinsame Finanzreferentin bzw. der gemeinsame Finanzreferent übergangsweise dessen Aufgaben. Sie bzw. er beruft schnellstmöglich eine Fachschaftsversammlung ein, die einen kommissarischen Fachschaftsvorstand bestimmt. Dieser übernimmt das Amt bis zum Tag der Feststellung des Ergebnisses der nächsten Wahl.“

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:
„die Bestätigung der Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten und deren bzw. dessen Stellvertretende, sowie“

§ 7 Abs. 5 wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„Der Fachschaftsrat ist die Fachschaftssitzung der Fachschaft Mathematik und die Fachschaftssitzung der Fachschaft Informatik gemäß § 31a der Organisationssatzung und gemeinsame Fachschaftssitzung gemäß § 29 Abs. 2 der Organisationssatzung.“

§ 8 Abs. 5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Rechte können entsprechend von jeder stellvertretenden Finanzreferentin bzw. jedem stellvertretenden Finanzreferenten ausgeübt werden.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.